

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förder- und Heimatverein Dessau-Alten e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Dessau-Roßlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bekanntmachung des ehemaligen Ortsteils „Dessau-Alten“ einschließlich der Wohngebiete „Zoberberg“ und „Schaftrift“. Insbesondere die historischen Gebäude und Anlagen, wie die ehemaligen Junkers-Gebäude, die Kirchen (im ehemaligen Ortsteil Dessau-Alten sind beide Konfessionen vorhanden), usw.
 - Die Erforschung, Dokumentation und Publikation der Geschichte von Dessau-Alten. Beschaffung und Erhaltung von Dokumenten, in diesem Zusammenhang.
 -
 - Die Pflege, Erhaltung und Geschäftsführung des „Heimatomuseums Alten“
 - Die Pflege und Erhaltung des Naturlehrpfades „Zoberberg“
 - Gewinnung von Freunden und Förderern des Vereins sowie Kontaktpflege.
 - Durchführung des UNESCO-Kinderfestes
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinszwecke Rücklagen bilden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

1. Die festgesetzten Beiträge sind Jahresbeiträge.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Dies wird in der Beitragsordnung festgehalten.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus deren Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Auflösung des Vereins

§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen

- Verhinderung von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet.
2. Einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder:
 - Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
 - Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
 - der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
 4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
 5. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
 6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11. Vorstand

1. Der Förder- und Heimatverein Dessau-Alten e.V. wird vom Vorstand im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geleitet. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem SchriftführerDer Vorstand kann um bis zu 5 Beisitzer erweitert werden.
3. Das Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung oder Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
3. Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist gemäß § 31 a BGB beschränkt und die Haftung von Vereinsmitgliedern regelt § 31b BGB. Um bestehende Haftungsrisiken abzumildern, ist eine Vereinshaftpflicht für den Verein abzuschließen.

§ 13. Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung während der laufenden Amtsperiode mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
3. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Amtsgeschäfte des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes können auch von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Zuwahl eines Nachfolgers wahrgenommen werden.

§ 14. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter,

- einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
 3. Sitzungen des Vorstandes können auch fernmündlich oder in virtueller Form stattfinden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig

§ 15. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dessau-Roßlau.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 25.04.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.